



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLLEITER

2020

DIE WAHL ZUM 20. DEUTSCHEN BUNDESTAG



Informationen für Wahlberechtigte

Das Wahlsystem zur Wahl des Deutschen Bundestages

Wahlberechtigung und Wahlrechtsausübung

Inhalt

	Seite
I. Das Wahlsystem zur Wahl des Deutschen Bundestages	4
II. Wahlberechtigung und Wahlrechtsausübung	6

Informationen für Wahlberechtigte

I. Das Wahlsystem zur Wahl des Deutschen Bundestages

1. Grundsatz

Der Deutsche Bundestag besteht gem. § 1 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) grundsätzlich aus 598 Abgeordneten. Aufgrund evtl. entstehender Überhang- und Ausgleichsmandate kann sich die Abgeordnetenzahl erhöhen. Derzeit sind 630 Mandatsträger im Deutschen Bundestag vertreten.

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, geheimer und freier Wahl. Die Vergabe der Sitze erfolgt nach dem personalisierten Verhältniswahlrecht. Die Wählerinnen und Wähler stehen deshalb zwei Stimmen, die Erst- und Zweitstimme, zur Verfügung. Mit der „Erststimme“ wird für jeden der insgesamt 299 Wahlkreise der Wahlkreisabgeordnete direkt gewählt. Mit der „Zweitstimme“ wird die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten der einzubeziehenden Parteien bestimmt. Sie ist für die Verteilung der Sitze die maßgebliche Stimme.

2. „Erststimme“

Mit der Erststimme werden unmittelbar die Wahlkreisabgeordneten in den 299 für die Bundestagswahl festgelegten Wahlkreisen gewählt. Gewählt ist der Wahlbewerber, der die meisten Stimmen in dem jeweiligen Wahlkreis errungen hat. Hier gilt also das reine Mehrheitswahlrecht. Alle in den Wahlkreisen gewählten Bewerber ziehen in den Deutschen Bundestag ein. Insoweit werden 299 Sitze durch Wahlkreiskandidaten besetzt.

3. „Zweitstimme“

3.1 Grundlage

Mit der Zweitstimme können die Wahlberechtigten zwischen verschiedenen von den Parteien in den einzelnen Bundesländern aufgestellten und zugelassenen Landeslisten auswählen. Die Anzahl der auf jede Partei entfallende Anzahl an Sitzen ergibt sich zunächst aus dem Verhältnis der insgesamt für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen.

In die Berechnung der Sitzverteilung werden nur solche Parteien einbezogen, die entweder mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

3.2 Berechnung

Die Berechnung des Verhältnisses erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung „Sainte-Laguë/Schepers“.

- In einem *ersten Schritt* wird der für die Sitzverteilung benötigte Zuteilungsdivisor ¹ durch Teilung der Gesamtzahl der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze ermittelt (Tab. 1). Berücksichtigung finden dabei nur Parteien, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ist dies nicht der Fall, hat die Partei aber mindestens drei Direktmandate errungen, geht auch ihr Zweitstimmenergebnis in die Berechnung ein.

Tab. 1

Berechnung des Zuteilungsdivisors

Parteien	Zweitstimmenergebnis
Partei A	20 033 000
Partei B	13 140 000
Partei C	8 140 500
Partei D	4 120 000
Partei E	100 000 ²
Summe	45 433 500

¹ Die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien zuzuteilen ist, wird mit Hilfe eines nicht von vornherein feststehenden Zuteilungsdivisors ermittelt. Der Zuteilungsdivisor ist zutreffend, wenn die Summe der damit für die einzelnen Landeslisten ermittelten und gerundeten Sitzzahlen mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze (598) übereinstimmt. In vielen Fällen ergibt schon der erste Rechengang ein zutreffendes Ergebnis. Falls aufgrund des zunächst verwendeten Zuteilungsdivisors zu viele Sitze vergeben werden, muss der Divisor heraufgesetzt, falls zu wenige Sitze vergeben werden, muss er herabgesetzt werden.

² Die Partei E nimmt an der Sitzverteilung nicht teil, da ihr Stimmenanteil unter 5 Prozent liegt.

45.433.500 (Gesamtzahl der Zweitstimmen der zu berücksichtigenden Parteien) = 75.975,75250
598 (Zahl der insgesamt zu vergebenden Sitze)

- In einem *zweiten Schritt* wird die erreichte Sitzzahl für jede Partei errechnet, indem die jeweilige gültige Zweitstimmenzahl durch den Zuteilungsdivisor dividiert wird (Tab. 2).

Tab. 2

Berechnung der Sitzverteilung

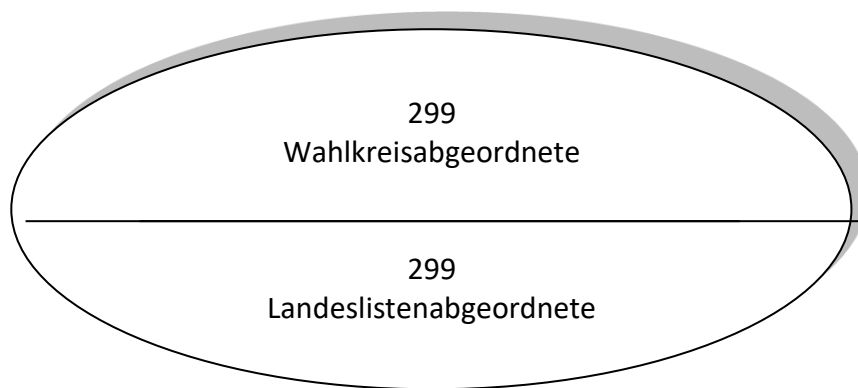
Zuteilungsdivisor = 75.975,75250				
An der Sitzverteilung teilnehmende Wahlvorschläge	Zweitstimmen	Divisor	Sitze	
			ungerundet	gerundet
Partei A	20.033.000		263,67623	264
Partei B	13.140.000		172,94991	173
Partei C	8.140.500	: 75.975,75250 =	107,14602	107
Partei D	4.120.000		54,22782	54
Zusammen	45.433.500			598

3.3 Verhältnis von Erst- zu Zweitstimme

3.3.1 Grundsatz

Falls die Partei des gewählten Direktkandidaten nach dem Zweitstimmenergebnis im Deutschen Bundestag vertreten ist, werden die Mandatsträger im Wahlkreis auf die Gesamtsitzzahl angerechnet. Sollte dies nicht der Fall sein, so reduziert sich die zu vergebende Gesamtsitzzahl von 598 entsprechend.

Nach dem aufgeführten Berechnungsbeispiel wird die zu vergebende Gesamtsitzzahl (598) bereits im ersten Berechnungsschritt erreicht. Die von den Parteien errungenen Sitze werden zunächst von den in den Wahlkreisen direkt gewählten Wahlkreisbewerbern der jeweiligen Partei besetzt. Die darüber hinaus verbleibenden Sitze erhalten die in den Landeslisten aufgestellten Bewerber in der vom Wahlvorschlagsträger aufgeführten Reihenfolge.



3.3.2 Überhang- und Ausgleichmandate

Erzielt eine Partei mehr Sitze aufgrund direkt gewählter (Wahlkreis)Kandidaten als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zukommen, behält sie die Direktmandate. Zum „Ausgleich“ - also zur „Wiederherstellung“ des Verhältnisses der Zweitstimmen zwischen den Wahlvorschlagsträgern - können die übrigen Parteien Ausgleichsmandate erhalten. In diesem Fall übersteigt die Anzahl der Abgeordneten die zu vergebenden 598 Sitze.

II. Wahlberechtigung und Wahlrechtsausübung

Die Berechtigung, an der Wahl der Abgeordneten zum 19. Deutschen Bundestag teilzunehmen, hat der Gesetzgeber im Bundeswahlgesetz festgelegt. Danach müssen Wahlberechtigte sowohl die materiellen (Wahlberechtigung) als auch die formellen (Wahlrechtsausübung) Wahlrechtsvoraussetzungen am Wahltag erfüllen.

1. Wahlberechtigung

Wer an der Wahl teilnehmen will, muss am Wahltag die nachfolgenden materiell-rechtlichen Bedingungen erfüllen:

- Vorhandensein der deutschen Staatsangehörigkeit gem. Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- Erreichen der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres),
- Innehaben einer Wohnung oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und
- kein Ausschluss vom Wahlrecht.

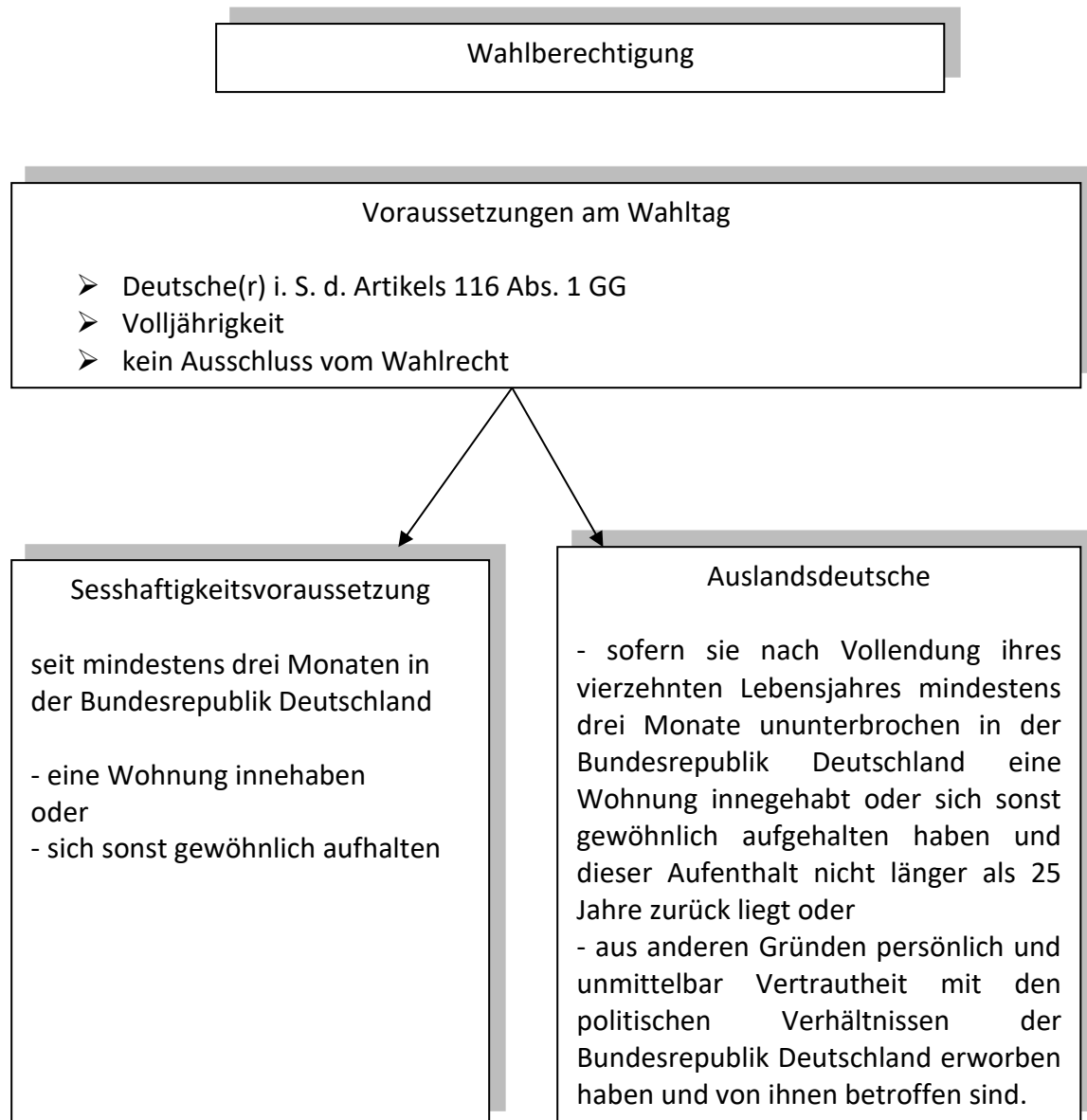
Ein Ausschluss vom Wahlrecht besteht, wenn am Tag der Wahl

- der Wahlberechtigte infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

Über den beschriebenen Personenkreis hinaus können auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG) oder
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG).

Seeleute und Binnenschiffer, können unter besonderen Bedingungen auch ohne Wohnung wahlberechtigt sein. Dies gilt ebenfalls für Personen, deren gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung zum Zeitpunkt der Wahl vollzogen wird.



2. Wahlrechtsausübung

Das zuvor beschriebene materielle Wahlrecht kann am Wahltag nur ausgeübt werden, wenn der Wahlberechtigte auch die formellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt. Sie sind gegeben, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

a. Das Wählerverzeichnis

1. Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl im Melderegister eingetragen sind, werden ohne eigenes Zutun von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen. Aufgrund dessen erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung u. a. über das ihnen zustehende Wahlrecht. Sollte eine Wahlbenachrichtigung nicht zugehen, haben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und gegen die ihrer Meinung nach bestehende Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit vorzugehen.
2. Wahlberechtigte, die sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten sowie Auslandsdeutsche im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Dieser ist spätestens am 21. Tag vor der Wahl bei der Gemeinde, in der sich die Wahlberechtigten aufhalten oder bei der sie zuletzt gemeldet waren, zu stellen.

Auch für Auslandsdeutsche im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz Nr. 2 BWG setzt die Teilnahme an der Bundestagswahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Inland voraus. Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen.

Hinsichtlich der für sie maßgeblichen Gemeinde gilt folgendes: Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurückliegt, behalten mit der letzten Heimatgemeinde ihren unveränderlichen Anknüpfungspunkt. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die nur vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres im Inland ansässig waren oder im Inland geboren wurden.

Bei Auslandsdeutschen, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort im Inland sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert (z. B. Grenzpendler am Arbeitsort im Inland).

Für Auslandsdeutsche hat der Bundeswahlleiter ein entsprechendes Antragsformular in seinem Internetangebot eingestellt. Das Formular ist auch bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Wählerinnen und Wähler, die nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis in eine andere Gemeinde verziehen, können bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl ebenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde stellen und dann nach Eintragung dort wählen.

b. Der Wahlschein

Ihr Wahlrecht ausüben können auch Wahlberechtigte, die einen Wahlschein beantragt und von der zuständigen Gemeindeverwaltung erhalten haben.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann sowohl nach einer entsprechenden Antragstellung per Briefwahl seine Stimme abgeben oder in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.

- Einen Wahlschein beantragen können Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- Einen Wahlschein beantragen können auch Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die den fristgerechten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. die Geltendmachung eines Einwandes während der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unverschuldet versäumt haben.
- Schließlich erhalten Wahlberechtigte einen Wahlschein auf ihren Antrag hin, wenn ihr aktives Wahlrecht erst nach der Eintragsfrist in das Wählerverzeichnis entstanden ist (z.B. Einbürgerung) oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl aufgrund der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Einspruchsverfahren festgestellt wurde.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich (z. B. auch per Telefax oder E-Mail) oder mündlich - telefonische Beantragung oder Beantragung per SMS ist unzulässig - bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen oder plötzlich erkrankt sind, können noch am Wahltag bis 15 Uhr einen solchen Antrag stellen.

Ist beabsichtigt, für einen Dritten einen entsprechenden Antrag zu stellen, so ist eine diesbezügliche Bevollmächtigung des Wahlberechtigten vorzulegen. Eine weitere Vollmacht ist notwendig, wenn die dritte Person die Briefwahlunterlagen von der ausstellenden Gemeinde entgegennehmen soll. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn eine Person für einen Wahlberechtigten im Falle der plötzlichen Erkrankung die gewünschten Briefwahlunterlagen abholen möchte. Die bevollmächtigte Person darf maximal vier Bevollmächtigungen für die Entgegennahme der Briefwahlunterlagen besitzen.

Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Deutscher Bundestag, Simone M. Neumann

Erschienen im Juni 2020

Kostenfreier Download im Internet:
<http://www.wahlen.rlp.de/btw/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.